

Bundesgesetzblatt ¹⁷¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1975	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit in Umweltfragen	1717
27. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	1722
27. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	1722
28. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an dem deutsch-dänischen Grenzübergang Harrislee/Padborg	1723
28. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1723
28. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	1724
3. 11. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	1724
3. 11. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung 319-46-2	1725
3. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	1725
3. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	1726
3. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1726
3. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	1727
4. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	1727

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über Zusammenarbeit in Umweltfragen**

Vom 24. Oktober 1975

In Bonn ist am 9. Mai 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit in Umweltfragen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel X

am 26. März 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 1975

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über Zusammenarbeit in Umweltfragen

Agreement
between the Government of the United States of America
and the Federal Republic of Germany
on Cooperation in Environmental Affairs

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika —
von der Auffassung geleitet,

— daß die nationale Umwelt jedes Staates sowie die globale Umwelt im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens gegenwärtiger und zukünftiger Generationen geschützt werden müssen;

— daß die Entwicklung einer leistungsfähigen Industrie und eine gesunde Stadtentwicklung die wirksame Bekämpfung und Kontrolle der Umweltbelastung und Zielsetzungen und Praktiken zum Schutz der Umwelt erfordern;

— daß die Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungen von beiderseitigem Nutzen für die Bewältigung ähnlicher Probleme in jedem der beiden Staaten und von Bedeutung für die Wahrnehmung der Verantwortung jeder Regierung für die Erhaltung der globalen Umwelt ist;

in der Erkenntnis der Bedeutung aufeinander abgestimmter Zielsetzungen und Praktiken in bezug auf die Umwelt, insbesondere unter Industriestaaten und Staaten-gruppen sowie den Europäischen Gemeinschaften;

in Würdigung des bedeutenden beiderseitigen Nutzens, der beiden Regierungen aus der bestehenden Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, unter anderem der Weltraumforschung und -technologie, der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit, der Forschung in der Biomedizin und auf dem Gebiet der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, und aus der Zusammenarbeit auf den Gebieten erwächst, die durch das deutsch-amerikanische Programm für die Zusammenarbeit bei der Nutzung der natürlichen Hilfsquellen, der Bekämpfung der Umweltbelastung und bei der Stadtentwicklung (United States-German Cooperative Program in Natural Resources, Environmental Pollution Control and Urban Development — UGNR) erfaßt werden, sowie

in dem Wunsch, die wachsende Bedeutung darzutun, die beide Regierungen der Zusammenarbeit in Umweltfragen beimessen —

kommen wie folgt überein:

Artikel I

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika — im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet — werden durch ihre zuständigen Behörden die zweiseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umweltfragen auf der Grundlage der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens aufrechterhalten und verstärken.

The Government of the United States of America
and

the Government of the Federal Republic of Germany,
believing that:

— the national environment of each country as well as the global environment must be protected for the health and well-being of present and future generations;

— efficient industrialization and healthful urbanization require effective pollution abatement and control and environmental conservation policies and practices;

— co-operation between the two Governments is of mutual advantage in coping with similar problems in each country and is important in meeting each government's responsibilities for the maintenance of the global environment;

recognizing the importance of harmonious environmental policies and practices, particularly among industrialized states and groups of states, as well as the European Communities;

acknowledging the significant mutual benefit being derived by both Governments from ongoing cooperation in various fields, including outer space research and technology, nuclear reactor safety research and development, biomedical and health services delivery research, and those covered by the United States-German cooperative program in natural resources, environmental pollution control and urban development (UGNR); and

desiring to demonstrate the increase in importance attached by both Governments to co-operation in environmental affairs;

agree as follows:

Article I

The Government of the United States of America and the Government of the Federal Republic of Germany —hereinafter referred to as Contracting Parties—through their appropriate agencies will maintain and enhance bilateral co-operation in the field of environmental affairs on the basis of equality, reciprocity and mutual benefit.

Artikel II

Die Zusammenarbeit kann in gegenseitig vereinbarten Bereichen der Umweltpolitik erfolgen; hierzu gehören

- A) beide Seiten angehende Probleme der Umweltbelastung, ihrer Festlegung und Untersuchung und die Beurteilung der einschlägigen Kontrolltechnologie und damit verbundene Auswirkungen auf die Gesundheit, zum Beispiel
1. Ausgewählte Probleme der Wassergütwirtschaft einschließlich solcher Aspekte wie der Behandlung von industriellen und kommunalen Abwässern sowie von landwirtschaftlich verschmutztem Wasser, der Entwicklung von Wassergütestandards und der Schlambeseitigung, Entwicklung mathematischer Modelle im Hinblick auf die Verhütung künftiger Verschmutzung und die Erfassung von Grundwasservorkommen;
 2. Luftverschmutzung einschließlich ortsfester und beweglicher Anlagen, Entwicklung von schadgasarmen Antriebssystemen und damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Gesundheit;
 3. Abfallwirtschaft und Wiedernutzbarmachung von Ausgangsstoffen;
 4. Pestizide, giftige und andere schädliche Stoffe;
 5. Meeresverschmutzung;
 6. Lärmbelästigung;
 7. Auswirkungen des Energiegebrauchs auf die Umwelt einschließlich der Erzeugung, der Umwandlung, der Weiterleitung und des Verbrauchs;
- B) Beurteilung der Umweltqualität einschließlich Prüf- und Überwachungsverfahren;
- C) Erörterung von Zielsetzungen, Praktiken und Organisationsfragen auf dem Gebiet der Umwelt;
- D) Austausch von Erfahrungen über Planung und Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Umweltinformationssystemen;
- E) Ausbildung im Umweltschutz;
- F) Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- G) Konsultationen über Fragen der internationalen Umweltpolitik
und
- H) sonstige Tätigkeiten zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt nach Vereinbarung.

Artikel III

Die Formen der nach gegenseitiger Vereinbarung zu unternehmenden Zusammenarbeit können folgendes umfassen:

- A) Zusammenkünfte zur Erörterung von Fragen der Umweltpolitik, zur Festlegung von Vorhaben, die in Zusammenarbeit nutzbringend durchgeführt werden können; technische Symposien und Konferenzen;
- B) Durchführung vereinbarter Vorhaben der Zusammenarbeit;
- C) Austausch von Informationen und Daten über Umweltforschungs- und -entwicklungsmaßnahmen, Zielsetzungen, Praktiken, Rechts- und sonstige Vorschriften; Analyse laufender Programme; Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- D) Besuche von Wissenschaftlern, Technikern, Lehrern oder Angehörigen der Verwaltung zur Erörterung bestimmter oder allgemeiner Themen
sowie
- E) Koordinierung bestimmter Forschungstätigkeiten.

Article II

Co-operation may be undertaken in mutually agreed areas pertaining to environmental quality management, such as:

- A. Pollution problems of mutual concern—their identification and study and assessment of relevant control technology and related health effects, for example:
1. Selected problems of water quality management, including such aspects as waste water treatment for industrial, municipal, and agricultural pollution, development of water standards, sludge disposal, mathematical modeling with a view towards future pollution prevention and reclamation of ground water;
 2. Air pollution, including stationary and mobile sources, development of low pollution power systems, and related health effects.
 3. Solid waste management and resource recovery;
 4. Pesticides, toxic and other harmful substances;
 5. Marine pollution;
 6. Noise pollution;
 7. Environmental effects of energy use, including extraction, conversion, transmission and consumption;
- B. Assessment of environmental quality, including techniques of monitoring and surveillance;
- C. Discussion of environmental policies, practices and organization;
- D. Exchange of experience on the design and co-operation in the development of environmental information systems;
- E. Training in environmental protection;
- F. Environmental impact evaluations;
- G. Consultations on international environmental policy issues; and
- H. Other environmental protection and enhancement activities, as agreed.

Article III

The forms of co-operation to be undertaken as mutually agreed may include:

- A. Meetings to discuss environmental policy issues, to identify projects which may be usefully undertaken on a co-operative basis and technical symposia and conferences;
- B. Implementation of agreed co-operative projects;
- C. Exchange of information and data on environmental research and development activities, policies, practices, legislation and regulations, and analysis of operating programs and evaluation of environmental impacts;
- D. Visits by scientists, technicians, teachers or administrators on specific or general subjects; and
- E. Co-ordination of specific research activities.

Artikel IV

Die Vertragsparteien werden sich nach Kräften bemühen, ihre Zielsetzungen und Praktiken in bezug auf die Umwelt soweit wie möglich abzustimmen und eine umfassende internationale Abstimmung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Umweltbelastung zu fördern. Im Rahmen dieser Bemühungen werden sie Maßnahmen unterstützen, die dazu dienen,

- A) international vereinbarte wissenschaftliche Kriterien aufzustellen, insbesondere in bezug auf die menschliche Gesundheit;
- B) Einvernehmen über Richtwerte für eine annehmbare Umweltqualität zu erzielen;
- C) Informationen über die beste verfügbare Technologie zur Bekämpfung der Umweltbelastung zu erarbeiten und zu verbreiten und die weitreichende Verwendung der besten verfügbaren Technologie zur Kontrolle der Umweltbelastung zu fördern.

Die Vertragsparteien werden sich nach Kräften bemühen, sicherzustellen, daß die Kosten der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Umweltbelastung in die Kosten von Waren und Dienstleistungen eingehen, deren Herstellung oder Verbrauch Umweltbelastungen verursachen, und zu verhindern, daß Umweltschutzmaßnahmen als nichttarifäre Handelshemmnisse benutzt werden. Soweit Wettbewerbsverzerrungen sich aus unterschiedlichen Umweltpraktiken und -verfahren der beiden Staaten ergeben, werden die Vertragsparteien einander auf Verlangen konsultieren, um solche Verzerrungen zu mildern.

Artikel V

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen die Namen eines oder mehrerer für die Durchführung ihrer Maßnahmen auf Grund dieses Abkommens verantwortlicher Koordinatoren. Jede Vertragspartei kann auch Verwaltungsvereinbarungen vorschlagen, die sie für wünschenswert hält, um möglichst wirksam an den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens teilnehmen zu können. Im beiderseitigen Einvernehmen können bestimmte Maßnahmen der Zusammenarbeit durch gesonderte Vereinbarungen zwischen einzelnen Behörden bestätigt werden. Nach gegenseitiger Vereinbarung können gemeinsame Sitzungen der Koordinatoren zur Überprüfung laufender und künftiger Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens abgehalten werden. Jede Vertragspartei trägt ihrerseits Sorge für die angemessene Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens mit anderen Programmen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungen.

Artikel VI

Teilnehmer an der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens können unter anderem Regierungsstellen, akademische Einrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen und Bürgerorganisationen sein.

Artikel VII

Nicht gesetzlich geschützte wissenschaftliche und technologische Informationen, die aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens gewonnen werden, werden der wissenschaftlichen Gemeinschaft der Welt auf dem üblichen Wege und im Einklang mit den normalen Verfahren der teilnehmenden Stellen zugänglich gemacht. Die Weitergabe von Patenten, Know-how und sonstigem gesetzlich geschütztem Eigentum, die aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens gewonnen werden, wird in besonderen Vereinbarungen über bestimmte Programme und Vorhaben geregelt.

Article IV

The Contracting Parties will use their best efforts to harmonize to the maximum extent practicable their environmental policies and practices, and to promote broad international harmonization of effective measures to prevent and control environmental pollution. In these efforts, they will support steps to:

- A. Arrive at internationally agreed scientific criteria, particularly those relating to human health;
- B. Achieve agreement on levels of acceptable environmental quality;
- C. Develop and disseminate information on best technology available to abate pollution and encourage widespread use of the best technology available for controlling pollution.

The Contracting Parties will use their best efforts to ensure that the cost of carrying out pollution prevention and control measures will be included in the cost of goods and services which cause pollution in production or consumption, and to prevent environmental protective measures being used as nontariff barriers to trade. Where trade distortions result from differences in the environmental practices and procedures of the two countries, the Contracting Parties will consult upon request with a view to mitigating such distortions.

Article V

Each Contracting Party will notify the other of the names of one or more Co-ordinators responsible for the conduct of its activities under this Agreement. Each Contracting Party may also identify such administrative arrangements as it deems desirable to permit its most effective participation in the various co-operative activities under this Agreement. By mutual agreement, specific co-operative activities may be confirmed by separate Agency-to-Agency arrangements. As mutually agreed, joint meetings of the Co-ordinators may be held to review current and future activities under this Agreement. Each Contracting Party will ensure for its part appropriate co-ordination among activities under this Agreement with other co-operative programs between the two Governments.

Article VI

Participants in the co-operative activities under this Agreement may include Government agencies, academic institutions, private economic enterprises, and citizen organizations.

Article VII

Scientific and technological information of a non-proprietary nature derived from the co-operative activities under this Agreement will be made available to the world scientific community through customary channels and in accordance with the normal procedures of the participating agencies. The disposition of patents, know-how, and other proprietary property derived from the co-operative activities under this Agreement will be provided for in detailed arrangements covering specific programs and projects.

Artikel VIII

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als beinträchtigt es andere Vereinbarungen oder künftige Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien oder mit Dritten.

Maßnahmen auf Grund dieses Abkommens werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit bewilligter Mittel durchgeführt und unterliegen den in jedem Staat geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer Teilnahme an diesem Abkommen.

Artikel IX

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel X

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind; es bleibt fünf Jahre lang in Kraft und wird automatisch für einen weiteren Zeitabschnitt von fünf Jahren erneuert, sofern nicht eine Vertragspartei der anderen drei Monate vor Ablauf des ersten Zeitabschnitts von fünf Jahren ihren Wunsch notifiziert, das Abkommen zu beenden. Die Beendigung dieses Abkommens läßt die Gültigkeit von Vereinbarungen, die auf Grund dieses Abkommens getroffen werden, unberührt.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. Mai 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article VIII

Nothing in this Agreement shall be construed to prejudice other arrangements or future arrangements for co-operation between the Contracting Parties or with third parties.

Activities under this Agreement shall be subject to the availability of appropriated funds and to the applicable laws and regulations in each country. Unless otherwise agreed, each Contracting Party will bear the costs of its own participation in this Agreement.

Article IX

This Agreement shall also apply to Land Berlin unless the Government of the Federal Republic of Germany makes a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the entry into force of the Agreement.

Article X

The present Agreement shall enter into force one month from the date on which the Government of the Federal Republic of Germany shall have notified the Government of the United States of America that the necessary constitutional requirements for such entry into force have been fulfilled, shall remain in force for five years, and be automatically renewed for a further five-year period unless either Party notifies the other three months prior to the expiration of the first five-year period of its desire that the Agreement be terminated. The termination of this Agreement shall not affect the validity of any arrangements made under this Agreement.

DONE at Bonn, in duplicate, in the English and German languages, both being equally authentic, this ninth day of May, 1974

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Karl Moersch
Günter Hartkopf

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika

For the Government
of the United States of America
Martin J. Hillenbrand
Russell E. Train

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
Vom 27. Oktober 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 873) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1975 in Kraft tritt; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 29. September 1975 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Das Übereinkommen tritt ferner am selben Tag für folgende Staaten in Kraft:

Belgien	Niederlande
Dänemark	Schweden
Finnland	Schweiz
Frankreich	Spanien
Irland	Vereinigtes Königreich
Jugoslawien	

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
Vom 27. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857, 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 125) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Norwegen am 4. April 1975
 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 357).

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an dem deutsch-dänischen Grenzübergang Harrislee/Padborg**

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. September 1975 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an dem deutsch-dänischen Grenzübergang Harrislee/Padborg (Bundesgesetzbl. II S. 1402) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 10. Oktober 1975

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 10. Oktober 1975 die Vereinbarung vom 22. Juli/18. August 1975 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an dem deutsch-dänischen Grenzübergang Harrislee/Padborg (Bundesgesetzblatt II S. 1403) in Kraft getreten.

Bonn, den 28. Oktober 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme
von Luftfahrzeugen**

Vom 28. Oktober 1975

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1505) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 21. Juni 1973.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1204).

Bonn, den 28. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

Vom 28. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot nebst Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1913 S. 66) ist nach seinem Artikel 17 für

Oman	am	1. Oktober 1975
Syrien	am	1. September 1974

in Kraft getreten.

Singapur hat in einer dem belgischen Außenminister am 18. Juni 1974 zugegangenen Note erklärt, daß es sich seit dem 9. August 1965, dem Tage seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Februar 1913 (Reichsgesetzbl. S. 89) und vom 10. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1629).

Bonn, den 28. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

Vom 3. November 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 zu dem Vertrag vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 757) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 23 Abs. 2

am 15. November 1975

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 15. Oktober 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Auslieferung**

Vom 3. November 1975

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1974 zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1257) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 40 Abs. 2

am 14. November 1975

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 15. Oktober 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist nach dessen Artikel 40 Abs. 3 die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 27. Dezember 1954/14. Mai 1955 über die Übersendung von Urteilsausfertigungen in Auslieferungsfällen (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957) außer Kraft getreten.

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial**

Vom 3. November 1975

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1101) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1 für

Liechtenstein am 13. September 1975

und nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Portugal am 3. September 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 698).

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Betreuungsgut für Seeleute**

Vom 3. November 1975

Das Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1065, 1093) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Liechtenstein am 13. September 1975

Syrien am 30. Juli 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 919).

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 3. November 1975

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Syrien am 16. September 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1228).

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 3. November 1975

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1914) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für

Italien	am	6. August 1975
Liechtenstein	am	13. September 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 406).

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
(Seestraßenordnung)**

Vom 4. November 1975

Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Anlage B der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 465, 742) sind von

Ecuador	am	30. Juni 1975
---------	----	---------------

angenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1235).

Bonn, den 4. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 296. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.